[DE] Wegfall der Rolle in einer Fernsehserie als auflösende Bedingung eines Arbeitsvertrages

IRIS 2003-8:1/30

Yvonne Wildschütz
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel

Mit Urteil vom 2. Juli 2003 hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden, dass das Beschäftigungsverhältnis eines Darstellers durch den Wegfall einer Rolle aus einer Fernsehserie auch dann beendet werden kann, wenn der Arbeitsvertrag eine längere Tätigkeit vorsieht.

Die Klägerin hatte bis Anfang 2001 in der von der Beklagten, der Grundy-UFA TV, produzierten RTL-Serie „Gute Zeiten, schlechte Zeiten" mitgespielt. Im Arbeitsvertrag der Klägerin war eine Befristung des Arbeitsverhältnisses bis zum voraussichtlichen Produktionsende der Folge 2310 am 20. Juli 2001 vorgesehen. Darüber hinaus sollte die Vertragszeit laut den Vertragsbestimmungen mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen insbesondere dann enden, wenn die Rolle der Klägerin „nicht mehr in der Serie enthalten" wäre. Zum Ende des Jahres 2000 sank die Zuschauerquote der Fernsehserie. Die Beklagte entschied, die Rolle der Klägerin aus der Fernsehserie zu streichen. Daraufhin kündigte sie das Arbeitsverhältnis der Klägerin am 3. Januar 2001 mit Frist zum 2. März 2001. Die Klägerin reichte gegen diese Kündigung Klage ein, mit dem Antrag festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis nicht auf Grund der auflösenden Bedingung beendet worden sei. Zudem begehrte sie Gehaltsfortzahlung für die Zeit vom 3. März 2001 bis zum 20. Juli 2001. Das erstinstanzlich zuständige Arbeitsgericht gab der Klage bis auf einen Teil der Entgeltansprüche statt. Auf die Berufung beider Parteien wurde die Klage jedoch vom Landesarbeitsgericht Brandenburg in vollem Umfang abgewiesen. Ebensowenig hatte nunmehr die von der Klägerin vor dem 7. Senat des BAG eingereichte Revision Erfolg. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass das Arbeitsverhältnis zwischen beiden Parteien in Folge der auflösenden Bedingung tatsächlich am 2. März 2001 beendet worden sei. Eine mit dem beschriebenen Inhalt vertraglich vereinbarte Bedingung sei sachlich dann gerechtfertigt, wenn es sich dabei um den Ausdruck künstlerischer Gestaltungsfreiheit handele. Die Entscheidung der Beklagten, die Rolle der Klägerin nicht fortzusetzen, beruhe dabei maßgeblich auf künstlerischen Erwägungen, so das BAG.

Urteil vom 2. Juli 2003, Az.: 7 AZR 612/02, vgl. PM des BAG Nr. 49/2003

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025